

(Staatsminister Dr. v. Otto.)

(A) tragung erfordern. Hier stehen wir aber lediglich auf dem Boden des Landesgesetzes und haben keine parallele Vorschrift wie die Vorschrift in § 45 der Grundbuchordnung.

Vizepräsident **Vär**: Meine Herren! Ehe ich dem nächsten Redner das Wort gebe, weise ich darauf hin, daß ein Antrag zu Dekret Nr. 11 Art. IV von Herrn Castan und Genossen eingegangen ist. Er lautet:

„Unterzeichnete beantragen, dem an § 72 des Gesetzes anzufügenden neuen Absatz folgende Fassung zu geben: „„Jeder im Königreich Sachsen zugelassene Rechtsanwalt hat die Befugnis zur Ausübung der Notariatsgeschäfte.““

Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht mit zur Debatte. Ich gebe dem Herrn Abg. Niem das Wort.

Abg. **Niem**: Meine Herren! Meine Freunde unterstützen jede Maßnahme, die geeignet ist, die Rechtserlangung zu erleichtern und zu verbilligen. Deshalb haben wir auch im großen ganzen dem Dekret Nr. 11 in der Deputation zugestimmt. Wir haben aber, wie S. 6 des Berichtes der Gesetzgebungsdeputation zeigt, schon dort den Antrag gestellt, den wir auch heute wiederholt haben. Der Antrag lautet, daß zu § 72 des Gesetzes eingefügt wird, daß jeder Rechtsanwalt im Königreiche Sachsen Notariatsgeschäfte besorgen kann. Schon in der Deputation haben wir darauf hingewiesen, daß wir gerade zur

(B) Stellung des Antrages gekommen sind, weil der Herr Justizminister, der in der Deputation anwesend war, zugegeben hat, daß jeder Rechtsanwalt, wenn er das zweite Staatsexamen gemacht hat, die Befähigung hat, Notar zu werden. Wenn durch Art. IV bewirkt werden soll, daß die Erlangung des Notars leichter erfolgen kann, und wenn man das damit begründet, daß man sagt: wir wollen dafür sorgen, daß auch die Leute in den Vororten, in den von großen Städten abgelegenen Bezirken die Möglichkeit haben, leicht einen Notar zu erlangen, dann ist in Konsequenz dieses Standpunktes die Annahme unseres Antrages das Zweckmäßigste.

Wir meinen, daß man überhaupt nicht die Möglichkeit schaffen soll, aus einer Berufskategorie einzelne auszuwählen. Ich gebe gern zu, daß man bei der Ernennung von Rechtsanwälten zu Notaren von der Vorbedingung ausgeht, daß sie viel Erfahrung haben, über ein gewisses Alter verfügen, auch sonst wohlbeleumdete Rechtsanwälte sind, wenn ich so sagen darf. Aber die Möglichkeit ist vorhanden, nach anderen Gesichtspunkten die Ernennung zum Notar zu bewirken. Ich erkläre ohne weiteres, daß ich dem Herrn Justizminister nicht vertraue, daß diese anderen Gesichtspunkte für ihn maßgebend sind, etwa politisches Wohlverhalten oder dergleichen Dinge. Ich glaube nicht, daß der Herr Justizminister irgendwelche

Rücksicht darauf nimmt. Aber um den Zweck zu erreichen, (C) müssen wir diesen Antrag wiederholen. Es ist doch ganz zweifellos, daß er mit einer Bestimmung aufräumt, die eine gewisse Bünstelei, ein gewisses Herausheben aus einem gleichberechtigten Stande, vorsieht.

Die Petition des Sächsischen Anwaltvereins und die Gründe, die da gegen Art. IV vorgebracht werden, sind für uns nicht maßgebend. Aus ganz anderen Gesichtspunkten heraus fordern wir die Ablehnung des Art. IV und haben wir unseren Antrag gestellt, nicht um die Zahl der Notare noch mehr zu beschränken, wie es das Regierungsdekret will, sondern gerade um sie zu vermehren und jedem die Möglichkeit zu geben, leicht einen Notar zu erlangen, und jedem Rechtsanwalte, der die Vorbedingungen erfüllt, die vorgeschrieben sind, die Möglichkeit zu geben, Notariatsgeschäfte zu besorgen. Nur aus diesem Grunde stellen wir den Antrag und fordern die Ablehnung des Art. IV. Wir werden den Art. IV ablehnen. Durch Art. IV des Dekrets wird herbeigeführt, daß es nicht nur, wie früher, zweierlei verschiedene Notare gibt, sondern daß sogar dreierlei verschiedene Notare existieren werden. Bisher gab es sogenannte Vollnotare, die ohne Einschränkung für das ganze Land ernannt waren, dann solche, die eigentlich nur deshalb ernannt waren, weil man, wenn sie auch jung und eigentlich noch nicht an der Reihe waren, wie es hier in der Begründung heißt, den (D) Leuten in kleinen Orten oder Vororten Gelegenheit geben wollte, einen Notar zu bekommen. Diese Vorortnotare haben sich natürlich Einbrüche, wenn ich so sagen darf, in das Jagdgebiet der angesehenen Vollnotare erlaubt. Nun hat sich der Anwaltverein hinter die Interessen der Vollnotare — ich nehme an, der meistbeschäftigten, angesehenen, gutsituierten Kollegen — gestellt und hat verlangt, daß diese sog. Zwergnotariate, wie sie das Dekret in Art. IV vorsieht, nicht hergestellt werden, weil man neuerdings diese Notare auf einen Bezirk beschränken will, weil also Bezirksnotariate geschaffen werden sollen. Man will verhindern, daß diese aus anderen Gründen ernannten Notare in das Gebiet des alten angesehenen Notars kommen können.

Ich verstehe eigentlich den Standpunkt des Sächsischen Anwaltvereins nicht. Sonst ist man immer bemüht, auf den Notstand hinzuweisen, der unter den jüngeren Rechtsanwälten herrscht. Der Herr Abg. Dr. Kaiser hat ja bewegliche Klagen darüber im vorigen Landtage vorgebracht. Wenn das also der Fall ist, wäre es doch dringend notwendig, daß man ihnen Gelegenheit gäbe, auch Notariatsgeschäfte mit zu erledigen. Statt dessen stellt sich der Anwaltverein auf den Standpunkt, diese Berechtigung, Notariatsgeschäfte zu erledigen, noch mehr einzuschränken